

## Außer Kontrolle geraten – Die E-Evidence-Vorschläge der Kommission

Die von der EU-Kommission vorgelegten Gesetzesvorschläge zur grenzüberschreitenden Gewinnung von elektronischen Beweismitteln bergen immense Gefahren: wirksamer Schutz gegen unverhältnismäßigen oder rechtsmissbräuchlichen Zugriff auf Daten wird nicht gewährt.

Die Vorschläge sehen folgendes vor: Die Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats der EU können Unternehmen, die elektronische Kommunikationsleistungen in einem anderen Mitgliedstaat anbieten, sanktionsbewehrt dazu verpflichten, elektronische Beweismittel für laufende Strafverfahren zu sichern und an die Strafverfolgungsbehörden im Anordnungsstaat herauszugeben – und zwar unabhängig vom Sitz des Unternehmens und vom Ort der Datenspeicherung. Das soll grundsätzlich auch dann gelten, wenn die Daten in Drittstaaten gespeichert sind.

Damit müssen die Strafverfolgungsbehörden im Anordnungsstaat künftig nicht mehr den Weg der Rechtshilfe oder anderer bestehender Instrumente wie der Europäischen Ermittlungsanordnung gehen, sondern greifen ohne Beteiligung von Gerichten oder Behörden des Vollstreckungsstaates oder ggf. des Wohnsitzstaates des Betroffenen auf privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen zu, die die Anordnungen innerhalb kürzester Fristen zu erledigen haben, ohne dass ihnen irgendwelche materiellen Prüfungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Der Betroffene wird, da es sich regelmäßig um verdeckte Ermittlungsmaßnahmen handelt, erst nachträglich informiert – wann, regeln die Vorschläge nicht. Erst dann kann er Rechtsbehelfe im Anordnungsstaat nach dessen Recht geltend machen. Das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit findet keine Anwendung, eine Beschränkung auf bestimmte Straftaten oder auf schwerere Kriminalität ist nicht vorgesehen. Ein wirksamer Schutz sog. privilegierter Daten – etwa im anwaltlichen Mandatsverhältnis aber auch zur Gewährleistung der Pressefreiheit – ist ebenso wenig geregelt, wie Beweisverwertungsverbote oder Regelungen zum Schutz vor mehrfacher Verfolgung.

Die Vorschläge zielen unter dem Deckmantel der gegenseitigen Anerkennung auf eine Gleichschaltung der europäischen Rechtsordnungen im besonders grundrechtsrelevanten strafrechtlichen Bereich. Nachdem eine Harmonisierung auf diesem Gebiet bislang nicht gelungen ist, werden die bestehenden Unterschiede schlicht ignoriert. Die Rechtsform der Verordnung lässt den Mitgliedstaaten keinen Spielraum zur Anpassung der Vorgaben an ihr eigenes Recht. Die unmittelbare Anwendbarkeit wird dazu führen, dass im europäischen Kontext Daten an andere Staaten herauszugeben sind, die nationale Strafverfolgungsbehörden nach deutschem Recht nie erhalten würden. Dies dürfte langfristig zu einer generellen Absenkung des Rechtsschutzniveaus führen. Der Anwendungsbereich von VO und RL ist nicht auf die Gewinnung elektronischer Beweismittel beschränkt. Auch eine Ausweitung auf Echtzeitdaten ist bereits angedacht. Zudem sind entsprechende Abkommen mit Drittstaaten geplant, ein Mandat zu Verhandlungen mit den USA wurde der Kommission bereits erteilt, bevor überhaupt eine gemeinsame Linie innerhalb der EU gefunden wurde. Die Hoffnung ruht momentan auf dem LIBE-Ausschuss des Parlaments, in dessen Bericht die wesentlichen Mängel der Entwürfe behoben werden könnten, u.a. durch die Beteiligung des Vollstreckungsstaates im Wege eines Notifikationsverfahrens mit Ablehnungsmöglichkeit.

**Rechtsanwältin und Fachanwältin für Straf- und Steuerrecht Stefanie Schott,  
Darmstadt**